

## VIII.

**Gesetz**

vom 10. August 1899

**zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.**

Wir Heinrich der Verehrte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Braß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

**Abschnitt I.****Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.**

## § 1.

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften.

Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, kirchen- oder schuldienere zu entrichten sind.

Zu Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten sonstige Leistungen gleich, welche auf dem Grundstücke